



Antrag

Fraktion AfD

Staatsanwälte stärken – Externes Weisungsrecht abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber den gesetzgebenden Organen der Bundesrepublik Deutschland dafür einzusetzen, dass die Einzelfallarbeit des Staatsanwalts vom externen Weisungsrecht der §§ 146, 147 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Gesetzesausdrücklich auszunehmen ist.

Begründung

Das Grundgesetz ordnet die Staatsanwaltschaften der Exekutive zu. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Justizministerien der Länder. Die Generalbundesanwaltschaft untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz. Staatsanwälte sind Beamte, die den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen haben. Diese stellt bei allgemeinen dienstlichen Weisungen des Justizministers, etwa für die Handhabung bestimmter Delikte in einem Bundesland kein großes Problem dar. Sie dient so der Vereinheitlichung von Verfahren, wie auch der Rechtssicherheit der Strafverfolgungsbehörden und der Bürger.

Dagegen ist die formal absolute Weisungsabhängigkeit jedes Staatsanwaltes, die sich aus § 146 GVG ergibt, das Einfalltor politischer Einflussnahme der Politik auf die Justiz. Subtil oder auch offen gibt § 146 GVG den Justizministern die Handhabe, in einzelne Justizfälle gleichsam hineinzuregieren. Wenn auch direkte ausdrückliche Weisungen wegen ihrer politischen Brisanz die Ausnahme sein dürften, haben die Justizminister das Recht sich von den Staatsanwälten Bericht erstatten zu lassen und dann ihre faktische Weisung in „Empfehlungen“, „Hinweise“ oder „Wünsche“ zu verkleiden. Der Staatsanwalt ist gezwungen, eine solche Intervention umzusetzen. Dies betrifft nicht nur die Prozessführung mit Antragstellung, sondern auch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Vorfeld, denen womöglich ein Justizminister aus politischen Gründen eine neue Richtung geben will oder die vielleicht ganz unterbleiben sollen. Das externe Weisungsrecht, also die Sachleitungsbefugnis der

(Ausgegeben am 23.01.2017)

obersten Bundes- und Landesbehörde, wird so zum potentiellen Willkürrecht und ist in einem Rechtsstaat ein vordemokratischer Fremdkörper.

Generell geht der Trend weg von der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft zur weisungsunabhängigen Staatsanwaltschaft.

Deutschland ist von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) durch die am 30. September 2013 durch die Resolution Nr. 1685/2009 zur Abschaffung der Einzelweisungsbefugnis aufgefordert worden. Dem ist Frankreich mit einer Änderung seiner Strafprozessordnung zuvorgekommen. Ein dem § 146 GVG entsprechender Artikel wurde 2013 von der Nationalversammlung geändert.

Aber auch Deutschland scheint vom Einzelweisungsrecht abrücken zu wollen. In der Stellungnahme des Bundesrates zur Rechtsstellung des geplanten Europäischen Staatsanwaltes wird dessen Weisungsunabhängigkeit gefordert (BR-Drs. 631/13, 2. Pkt. 3.).

Sachsen-Anhalt hat so die Chance, sich mit dieser Initiative als Spitze und Motor rechtspolitischer Reformen positiv zu profilieren.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer